

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Arbeiten in Kraft- und Heizwerkanlagen

1. Abwicklungsorganisation

1.1. Kommunikation

Der Auftragnehmer (AN) gewährleistet die deutschsprachige Abwicklung des gesamten Projektes und des Geschäftsverkehrs (Korrespondenz, Verhandlungen, Baustellenabwicklung, Schulung, Dokumentation). Absprachen im Rahmen der Abwicklung des Vorhabens bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Textform, soweit sie sich auf Vertragsänderungen beziehen der Schriftform. Vorzugsweise erfolgt die Kommunikation per E-Mail.

1.2. Projektleiter

Der AN benennt mit der Auftragsbestätigung dem Auftraggeber (AG) einen Projektleiter, der als zentraler Ansprechpartner für alle Fragen der technischen und Ablaufplanung sowie der Ausführung zur Verfügung steht. Der Projektleiter muss für diese Aufgabe qualifiziert sein, die erforderliche Erfahrung besitzen und die deutsche Sprache beherrschen. Der Projektleiter nimmt an den Planungs- und Technikbesprechungen teil.

1.3. Bauleiter

Für die Ausführung benennt der AN mit dem Angebot einen sachkundigen deutschsprachigen Bauleiter, der für die gesamte Bauzeit als verantwortlicher Ansprechpartner für den AG zur Verfügung steht. Dieser muss die Vollmacht des ANs haben, Anweisungen des AGs entgegenzunehmen, Leistungsnachweise (Aufmaße/Stundenzettel) zu erstellen und Materiallieferungen anzuerkennen.

Der Bauleiter hat zu überwachen, ob die Baumaßnahme dem öffentlichen Recht und den genehmigten Bauvorlagen entsprechend ausgeführt wird. Er ist auch für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Brandschutz-, Verkehrssicherungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie der sonstigen zu beachtenden Vorschriften verantwortlich. Er muss stets mit den öffentlichen Bauvorschriften und Anforderungen technischer Regelwerke vertraut sein.

Zu den Pflichten des Bauleiters gehört auch das Führen eines Bautagebuches. Dieses ist dem AG wöchentlich vorzulegen. Das Bautagebuch muss alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können:

- Ggf. Wetter, Temperaturen
- Zahl, Art und Arbeitszeit der auf der Baustelle beschäftigten AK, Maschinen und Geräte
- Art, Ort und Umfang der geleisteten Arbeiten mit wesentlichen Angaben über den Baufortschritt
- Behinderung und Unterbrechung der Arbeiten
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe
- Unfälle u. sonstige wichtige Vorkommnisse
- Nachweis der Kontrolle der Verkehrssicherung

Der verantwortliche Bauleiter muss während der Bauausführung vor Ort erreichbar sein, um seinen Aufgaben als verantwortlicher Bauleiter unmittelbar nachkommen zu können. Bei Nichtverfügbarkeit des Bauleiters ist eine verantwortliche Vertretung zu benennen.

Der Bauleiter sichert die Teilnahme an den Baubesprechungen mit entsprechendem Fachpersonal.

Für die Arbeiten vor Ort ist dem AG ein Aufsichtsführender schriftlich zu benennen.

1.4. Personal

Der AN hat sicher zu stellen, dass das Personal für den Einsatz an/in den Erzeugeranlagen fachlich und persönlich geeignet ist. Auf Verlangen des AG hat der AN aktuelle Eignungsnachweise vorzulegen.

Neben der fachlichen Eignung muss das verantwortliche Personal des AN die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Dies gilt insbesondere für folgenden Personenkreis:

- Projektleiter
- Bauleiter
- Aufsichtsführende und Arbeitsverantwortliche des AN
- Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer, Sicherungsposten und Brandwachen

1.5. Bauüberwachung

Der AG benennt einen Bauüberwacher. Diesem obliegen in erster Linie Kontrolle und Überwachung der auftragsgemäßen Arbeitsausführung entsprechend der vorgegebenen Planung. Die Verantwortung und Haftung des AN für die Ausführung seiner Arbeiten und die sich hieraus evtl. ergebenden Folgen werden durch Einsatz dieser Bauüberwachung des AG nicht berührt. Die Befugnisse des Bauüberwachers sind in der Baustellenordnung der DREWAG geregelt.

2. Bau- und Montagestellen

2.1. Allgemeine Regelungen zum Arbeits- und Brandschutz

Für den Aufenthalt in den Objekten des Bereiches Kraft- und Heizwerke gelten die jeweilige standortbezogene Dienststellenordnung, die Brandschutzordnung und der Alarmplan. Konkrete Regelungen werden zur Baustelleneröffnung getroffen. Dabei werden die verantwortlichen Mitarbeiter des AN in die örtlichen Gegebenheiten der Bau- und Montagestellen eingewiesen.

In allen Erzeugeranlagen gilt das Arbeitserlaubnisverfahren. Beim erstmaligen Ausfassen der Arbeitserlaubnis auf der Warte müssen die tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen vom AN vorliegen

Der AN ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, anderer Arbeitsschutzvorschriften sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelungen.

Anhand der Gefährdungsbeurteilung für die vorgesehenen Tätigkeiten hat der AN die Unterweisungen seiner Beschäftigten sowie entsprechende Sicherheitskennzeichnungen und Aushänge vorzunehmen.

Maßnahmen zur Ersten Hilfe nach §10 ArbSchG und § 24ff BGV A1 sind vorzusehen. Auf Anfrage des AGs ist die Zahl der Ersthelfer im Betrieb sowie auf einzelnen Baustellen vom AN nachzuweisen.

Die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle, den angrenzenden öffentlichen oder privaten Wegen, Zufahrten oder Plätzen, das Einholen von behördlichen Genehmigungen zum Betrieb oder zur Sicherung der Baustellen sowie das Aufstellen, Unterhalten und der Abbau der behördlich vorgeschriebenen Beschilderung, Abschränkung und Beleuchtung obliegt dem AN, sofern vom AG nicht ausdrücklich anders angeordnet. Die durchgeführten Kontrollen der Verkehrssicherung sind im Bautagebuch zu dokumentieren.

Die Baustellensicherung ist auch während der Dauer einer Arbeitsunterbrechung aufrecht zu erhalten. Die Baustellenordnung und der Notfallplan sind auf der Baustelle auszuhängen, bei Baustellen ohne BE sind sie zusammen mit dem Bautagebuch auf der Baustelle vorzuhalten.

2.2. REACH

Chemikalien, Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, in denen chemische Stoffe enthalten sind, müssen nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006“ (REACH) bewertet sein. Dies ist durch den AN dem AG nachzuweisen. Für Stoffe, für die kein Sicherheitsdatenblatt notwendig ist, müssen zumindest Informationen für einen sicheren Umgang bereitgestellt werden. Werden vom AG bzw. Besteller Zubereitungen geliefert, in denen zumindest ein als gefährlich eingestuftes Stoff vorhanden ist, ist ein Stoffsicherheitsbericht zur Verfügung zu stellen. Dem AN obliegt die Kontrolle über das Vorliegen der Datenblätter auf der Baustelle.

2.3. Umweltschutz und Abfallentsorgung

Der AN hat neben der Richtlinie zum Umgang mit künstlichen Mineralfasern und asbesthaltigen Baumaterialien innerhalb von Baumaßnahmen die einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere die des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Nachweisverordnung, der Deponieverordnung, der Altölverordnung, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Wasserhaushaltgesetzes und der Gefahrgutverordnung Straße zu erfüllen. Verunreinigungen von Böden, Gewässern, Gebäuden und Anlagen sind auszuschließen.

Zur Einhaltung der Forderungen des Immissionsschutzgesetzes sind lärmgeschützte Geräte zu verwenden. Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung sowie weitere ortsübliche Bestimmungen/Verordnungen zum Schutz gegen Lärmbelästigung (Polizeiordnung) sind einzuhalten.

Aufgetretene Umweltschäden sowie die Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Abfälle sind umweltgerecht zu verwerten, bei Auftreffen kontaminierter oder sonst besonders zu entsorgender Ausbaustoffe (gefährlicher Abfall) ist der Entsorgungsweg über den Beauftragten des AG abzustimmen.

Der AG stellt die Behältnisse zur Übernahme und übernimmt die Entsorgungs- und Transportkosten direkt. Ausbau und Ladeleistungen obliegen dem AN und sind in den Vergütungen für Demontagepositionen enthalten.

Der AN verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Abfälle und Reststoffe sowie demontierten Anlagen und Anlagenteile einer ordnungsgemäßen Entsorgung gemäß den Vorgaben des AG zuzuführen. Die im Zusammenhang mit Instandhaltungsmaßnahmen, dem Bau und Rückbau anfallenden Kleinmengen von Abfällen können nach Rücksprache mit dem AG durch den AN dem Entsorgungsstützpunkt der DREWAG (Zentraler Betriebshof Nossener Brücke) übergeben werden.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist dem Abfallbeauftragten des AG mind. 3 Tage im Voraus anzumelden. Durch diesen werden die benötigten Transportbehälter gestellt und die Entsorgung zur Entsorgungsanlage koordiniert.

Gleichzeitig erfolgt die Erstellung der elektronischen Begleitpapiere, welche einen Tag vor der eigentlichen Entsorgung elektronisch signiert werden.

Bei unsachgemäßem Verbringen von Abfällen durch den AN, sind alle damit zusammenhängenden Folgekosten (Rücktransporte, evtl. Schadensbeseitigung, Umweltschutzauflagen und dergleichen) durch diesen zu tragen.

2.4. Schutz vorhandener Anlagen

Vorhandene technische Einrichtungen bzw. Anlagen müssen während der Ausführung so geschützt werden, dass Beschädigungen ausgeschlossen und sie für ihren Zweck zugänglich sind. Flurschäden und Schäden an Gebäuden, Grundstücken und Wegen sind vom AN zu vermeiden.

Während der Bauausführung und bei Transporten auftretende Schäden, Störungen oder Unfälle sind vom AN unverzüglich dem AG mitzuteilen. Maßnahmen zur Störungs- und Schadensbeseitigung sind vom AN umgehend einzuleiten.

2.5. Schutz der eigenen und anderer Leistungen

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Leistung keine anderen Gewerke beschädigt oder in Mitleidenschaft gezogen werden. Bauteile aller Art, die einer Verschmutzung oder Beschädigung ausgesetzt sind, müssen ohne besondere Aufforderung vor Arbeitsbeginn durch den AN in geeigneter Weise geschützt werden.

Während der Bauzeit bis zur Abnahme sind zum vorübergehenden Schutz der eigenen Leistung, insbesondere auch beim Transport und beim Zwischenlagern, geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten.

3. Terminplanung und -überwachung

Der AN hat auf Basis der Vertragstermine und des Projektterminplanes einen Detailterminplan für seine Leistungen zu erstellen und dem AG zu übergeben. Dieser Terminplan muss die erforderlichen Bauabläufe und die Abhängigkeiten zu Leistungen Dritter berücksichtigen. Dem AN obliegt die Überwachung und Einhaltung seines Terminplanes und der Einsatz der dazu notwendigen Ressourcen.

Entstehen im Ablauf Verzüge gegenüber dem Terminplan, für die der AN verantwortlich ist, hat der AN eigenverantwortlich und auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Verzüge wieder aufgeholt werden.

4. Koordination

Der AN ist für die Koordination der in seinem Leistungsumfang liegenden Gewerke bzw. seiner Nachauftragnehmer (NAN) verantwortlich. Darüber hinaus ist der AN zur Mitwirkung am gegenseitigen Informationsaustausch und zur koordinativen Zusammenarbeit mit den weiteren am Vorhaben Beteiligten verpflichtet, um während der Werkplanung, der Bauausführung und der Inbetriebsetzung, aber auch bei Fehlersuche und Mangelbeseitigung eine schnittstellenübergreifende Zusammenarbeit zu ermöglichen.

5. Arbeitszeit

Die Regelarbeitszeit ist wochentags 07:00 Uhr - 18:00 Uhr. Außerhalb der Regelarbeitszeit sind **rechtzeitig** gesonderte Vereinbarungen mit dem AG zu treffen.

Sondergenehmigungen für Sonntags-/Feiertags- und Nachtarbeit sind vom AN einzuholen.

6. Schweißarbeiten

AN, die Schweißarbeiten an Erzeugeranlagen ausführen, haben Verfahrensprüfungen nach den Prüfnormen DIN EN ISO 15614-1 und AD 2000 HP 2/1 nachzuweisen. Der Geltungsbereich der Verfahrensprüfungen muss mit Schweißverfahren, Grund- oder Schweißzusatzwerkstoffgruppen, Schweißzusatzwerkstoffen, Schweißhilfsstoffen und Abmessungen der Grundwerkstoffe der auszuführenden Schweißaufgaben übereinstimmen.

Schweißarbeiten dürfen nur von geprüften, zuverlässigen und geübten Schweißern ausgeführt werden. Die Eignung der Schweißer ist durch gültige Schweißerprüfungen nach DIN EN 287-1:2011-11 oder DIN EN ISO 9606-1, welche von einer Benannten Stelle nach Druckgeräterichtlinie 97/23/EG abgenommen worden sind, nachzuweisen.

Die Erlangung jeglicher Schweißerprüfungen muss nach VdTÜV 1052 erfolgt und auf dem Zertifikat vermerkt worden sein.

Des Weiteren müssen Schweißer vor Beginn der Schweißarbeiten zusätzlich ihre Eignung durch das Schweißen von Arbeitsproben unter simulierten Baustellenbedingungen analog VdTÜV 1052 und DVGW GW 350 nachweisen. Abhängig von den erforderlichen Schweißaufgaben werden Arbeitsproben als Rohrrund- oder/und Blechschweißnaht in verschiedenen Schweißpositionen vorgegeben.

Ergänzende Kehlnahtprüfstücke sind nach den Anforderungen der schweißtechnischen Bemessung und Detailkonstruktion zusätzlich zu erbringen.

Arbeitsproben werden in den Schweißboxen der DVS- Kursstätte DREWAG auf dem Gelände des Zentralen Betriebshofes (ZBH) geschweißt.

Erfüllen die Prüfstücke die Anforderungen der Sichtprüfung nach ISO 17637 u. DIN EN ISO 5817, werden sie einer Durchstrahlungsprüfung nach ISO 17636 mit der Bewertungsnorm ISO 10675 unterzogen.

Bei bestandener AP- Schweißung erhält der Schweißer eine DREWAG- Schweißer- Nummer und eine Bescheinigung mit einer Gültigkeit von 2 Jahren.

Weitergehende Anforderungen in Abhängigkeit von Medium, Regelwerk- und Verbandzuordnung werden projektspezifisch benannt.

Für Arbeiten an überwachungsbedürftigen Anlagen ist die Zulassung nach AD 2000 HP0 / HP100R gem. Druckgeräterichtlinie 97/23/EG in Verbindung mit dem Nachweis der Befähigung nach DIN EN ISO 3834-2 **mit Angebotsabgabe** einzureichen.

Der AN hat für die schweißtechnischen Belange der Baustelle eine Schweißaufsicht zu benennen. Er hat die Aufgaben und Verantwortung einer Schweißaufsichtsperson nach DIN EN ISO 14731 und ISO 3834-2 oder -3 unter Maßgabe regelmäßiger Baustellenpräsenzen zu erfüllen. Überwachungsmaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren und wöchentlich bis Freitag 09:00 Uhr an die Schweißaufsichtspersonen der Fachgruppe KTA der DREWAG- Stadtwerke Dresden GmbH zu übergeben.

Die Auswertung, Festlegung und Rückmeldung weitergehender Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt wöchentlich nach Vorlage vorstehender Protokolle.

Die Umsetzung der geforderten Maßnahmen gemäß Rückmeldung ist durch den AN für die jeweilig folgende Kalenderwoche zu veranlassen.

Vor Beginn der Schweißarbeiten sind durch Vertreter des AG und des AN bzw. beauftragte Dritte Prüfumfänge und Bewertungsgruppen unter Berücksichtigung geltender Regelwerke festzulegen.

Bei Erfordernis sind die Benannte Stelle bzw. die ZÜS hinzuzuziehen.

Der Mindestumfang der schweißtechnischen Dokumentation ist wie folgt zu erbringen:

- Zulassungen, Befähigungen, Schweißerprüfungszertifikate, Schweißanweisungen
- Konstruktions- u. Bemessungsunterlagen mit schweißtechnischen Angaben
- Rohrbuch, SN- Listen, SN- Isometrien, endrevidierte as- built- Unterlagen
- Materialatteste und Umstempelungsbescheinigungen, Lieferscheine
- Prüfpläne, Prüfprotokolle der ZfP
- Protokolle der vSAP des AN über permanente Sichtprüfung und Überwachung der Schweißarbeiten

7. Qualitätssicherung

Die AN hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen durch ein QS-System und entsprechend festgelegte Abläufe zu sichern. Auf Verlangen sind dem AG das QS-System und die QS-Dokumentation vorzustellen und mit dem AG abzustimmen.

Bei der Ausführung der Leistungen hat der AN durch permanente Qualitätsüberwachung die Übereinstimmung mit den vertraglich vereinbarten Qualitäten, den Standards der einschlägigen Richtlinien und Normen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und abzusichern. Dazu gehört ebenso eine Wareneingangskontrolle für Lieferungen sowie die Überwachung der Ausführungsleistungen von NAN.

Der AG behält sich das Recht vor, zusätzlich eigene Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Der AN hat diese Maßnahmen durch Bereitstellung von Unterlagen, Teilnahme an QS-Audits sowie Organisation und Begleitung von Fertigungskontrollen in Fertigungsstätten des AN oder von Unterlieferanten zu ermöglichen.

8. Dokumentation

Der AN hat jeweils die dem Stand des Vorhabens entsprechenden Ausführungsunterlagen zu erstellen, zu aktualisieren, auf der Baustelle vorzuhalten und dem AG entsprechend den konkreten vertraglichen Regelungen bzw. auf Verlangen vorzulegen.

Die Arbeiten dürfen nur auf Basis frei gegebener Ausführungsunterlagen ausgeführt werden.

Rechtzeitig vor Inbetriebsetzung muss die vorläufige Enddokumentation erstellt und dem für die Inbetriebsetzung Verantwortlichen zur Verfügung gestellt werden. Die Gliederung der Dokumentation ist mit dem AG abzustimmen. Für den Inhalt gelten die konkreten Regelungen der Leistungsbeschreibung.

Über die fachspezifischen Inhalte hinaus sind generell zu übergeben:

- Betriebsanleitung, Systemschaltpläne, Isometrien, Zusammenbauzeichnung der Komponenten mit Stückliste, Kabellisten und Kabelanschlusspläne, Funktionspläne
- Fachunternehmer- bzw. Herstellererklärungen
- Prüfprotokolle (sofern zutreffend: z.B. Druckprüf-, Schweißnahtprüf- oder Statik-/Tragfähigkeitsprüfprotokolle)
- Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung (Qualitätssicherungsdokumentation)
- Entsorgungsnachweise
- Lieferscheine für durch den AN geliefertes Material zum Nachweis der Güteforderungen
- Bautagebuch
- Ggf. Beweissicherung des Zustandes vor Baubeginn
- Fotodokumentation der Baudurchführung

9. KKS

In den Werken und Anlagen des AG wird das Kraftwerks-Kennzeichnungs-System (KKS nach VGB-Richtlinie B105) verwendet. Dieses ist als Kennzeichnungssystem für alle vom AN zu erstellenden Unterlagen, Zeichnungen, Listen, Dokumentationen, Beschilderungen usw. verbindlich. Für die Erstellung und durchgehende Verwendung der KKS-Systematik auf Basis der vom AG übergebenen Systemkennzeichnung (1.-7. Stelle) ist der AN verantwortlich.

10. Konformität zu europäischen Richtlinien

Die Konformitätsbewertungsverfahren nach den einschlägigen europäischen Richtlinien, vor allem der Druckgeräterichtlinie 97/23/EG sowie der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (bzw. ihren deutschen Entsprechungen), werden durch den AN in Abstimmung mit dem AG durchgeführt. Bei Anlagen, für die beide Richtlinien gelten, ist mit dem AG eine maßgebende Richtlinie zu vereinbaren.

Für den gesamten Leistungsumfang ist neben den Konformitätserklärungen eine Auflistung aller der harmonisierten Normung unterliegenden Baugruppen und Bauteile und der Bestätigung der Konformität mit dieser Normung zu übergeben. Die Grundlagen und Ergebnisse der durchgeführten Gefahrenanalyse bzw. Risikobeurteilungen sind dem AG zu übergeben.

Neben den in den Leistungsbeschreibungen geforderten Dokumentationsunterlagen sind die nach den einschlägigen europäischen Richtlinien geforderten technischen Unterlagen in deutscher Sprache in die Dokumentation zu übernehmen.

Bringt der AN eine unvollständige Maschine nach Maschinenrichtlinie in Verkehr, so hat der AN neben den Unterlagen nach Anhang VII Teil B der Richtlinie auch eine Betriebsanleitung für die unvollständige Maschine zu übergeben.

Ende der zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen